

## Informationsblatt zum Kostenersatz des Bundes für betriebliche Testungen von SARS-Cov-2

QUELLE: WKO.at

**Der breitflächige Einsatz von Antigen-Schnelltests ist entscheidend, um Infektionsketten zu unterbrechen und damit die Infektionszahlen niedrig zu halten. Daher wurden betriebliche Tests in die Teststrategie des Bundes aufgenommen.**

Bundesregierung, Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung rufen Betriebe dazu auf, eigene Teststraßen bzw. Testeinrichtungen zu etablieren und ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern kostenlose Antigen-Schnelltests anzubieten, um bei der Eindämmung der Corona-Pandemie aktiv mitzuhelfen.

**Bei kleinen Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung von der Anbindung an die Testplattform des Bundes abgesehen.**

Diese kleinen Betriebe können sich die Anzahl der durchgeführten Testungen von der medizinischen Aufsicht, einem Arzt oder Apotheker bzw. einer Rettungsorganisation bestätigen lassen und diese bestätigten Testungen bei der AWS zur Förderung einreichen. Diese Bestätigung (Testprotokoll) hat an jedem Tag zu erfolgen an dem Testungen durchgeführt werden und ist durch den Betrieb für Kontrollzwecke aufzubewahren.

Die WKO empfiehlt regelmäßig mittels Antigen-Schnelltest zu testen (mindestens ein- bis zweimal pro Woche). Es gibt keine Obergrenze für die Anzahl der durchgeführten Tests, die zur Förderung eingereicht werden können. Für bestimmte Berufsgruppen kann es konkrete Vorgaben geben (zB. alle 48 h).

### KOSTENERSATZ von 10 EURO für jeden Test

#### **Kostenbeitrag des Bundes für betriebliche Tests:**

Unternehmen erhalten einen pauschalen Kostenbeitrag des Bundes von 10 Euro für jeden durchgeführten und gemeldeten Test. Der Kostenbeitrag wird periodisch im Nachhinein über die AWS refundiert.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Ein positiver Antigen-Schnelltest begründet den Verdacht einer Infektion mit SARS-CoV-2. Dies löst gemäß § 2 Epidemiegesetz die Meldeverpflichtung für einen bestimmten Adressatenkreis aus (§ 3 Epidemiegesetz). Dies trifft beispielsweise den zugezogenen Arzt / die zugezogene Ärztin.

Es wird empfohlen, einer positiv getesteten Person unverzüglich eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil auszuhändigen. Zudem soll die positiv getestete Person auf eine selbständige Abklärung mit der Gesundheitshotline 1450 hingewiesen werden. Ein positiver Antigen-Schnelltest muss jedenfalls mittels PCR-Test bestätigt werden. Der PCR-Test kann auch über ein privates Labor durchgeführt werden.

Die genauen Informationen, wie Sie zu Ihrem Kostenersatz kommen finden Sie auf folgender Seite der Wirtschaftskammer: [www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html](http://www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html)